

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Aufgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 28. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
---	--	--

Nr. 2

Diez, Montag den 4. Januar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Zu IA Ia 7567 M. f. L.

IIb 14523 M. f. L.

V 6134 M. d. F.

Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schroten von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist, ist verboten.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Verwendung des Schrots zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszuhandigen.

§ 3.

Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gewerbemäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- und Weizenschrot oder zum Schroten von Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

- eine laufende Nummer,
- Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach Kg.,
- Tag der Lieferung,
- Datum der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher der zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einzusehen zu lassen.

Die Vorschriften zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 wird, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, aufgehoben.

§ 4.

In den Fällen, in denen gemäß Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zugelassen ist, darf dieser Roggen geschroten werden.

§ 5.

Zur Ueberwachung des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten nach Ablauf von drei Tagen seit dem Tage ihrer Verkündung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**

Jrhr. von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Göppert.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Drews.

I. 10 031.

Diez, den 30. Dezember 1914.

An die Herren Bürgermeister.

Sie werden ersucht, vorstehendes Verbot zur Kenntnis der Besitzer von Getreidevorräten zu bringen und streng darüber zu wachen, daß die Bestimmungen genau befolgt werden.

Die Ihnen verliehene Befugnis zur Erteilung von Ausnahmen bezweckt, die Bereitung von Schrotbrot zu er-

möglichen. Die Genehmigung zur Herstellung von Schrot für diesen Zweck wird dem Hersteller erteilt. Sie setzt voraus, daß der Verwendungszweck in genügender Weise sichergestellt ist. Die Herstellung von Schrot für den eigenen Brotbedarf ist in der Regel nur zu gestatten, soweit die Bereitung von sogenanntem Hauschrotbrot ortsüblich ist. In diesen Fällen sind in der polizeilichen Genehmigung die Mengen des Roggens und Weizens, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Brotbereitung geschrotet werden dürfen, nach Kilogramm zu bezeichnen.

Bei der Erteilung von Genehmigungen zur gewerbsmäßigen Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot ist sorgfältig zu prüfen, ob der Hersteller eine genügende Gewähr dafür bietet, daß das Schrot nur zur Brotbereitung abgegeben wird. Unternehmern von Getreide- oder Schrotmühlen mit einem örtlich begrenzten Kundenkreis wird die Genehmigung in der Regel zu versagen sein, soweit nicht die Bereitung von Hauschrotbrot ortsüblich ist.

Das Führen der für die gewerbsmäßigen Hersteller vorgeschriebenen Verzeichnisse ist bei den einzelnen Betrieben fortlaufend zu überwachen. Die Eintragungen sind nach Maßgabe der polizeilichen Genehmigungen nachzuprüfen. Falls sich hierbei aus den Persönlichkeiten der Auftraggeber für die Schrotlieferungen oder aus den gelieferten Mengen der Verdacht einer Umgehung des Verbots des Verfütterns ergibt, sind sofort die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Die Vorschrift zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 ist, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, durch die Bestimmungen des § 3 des Schrotverbotes ersetzt worden. Hinsichtlich der Getreideschrothändler (Futtermittelhändler) verbleibt sie in Geltung.

Allgemein dürfen Genehmigungen nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden. Bei einer unzulässigen Verwendung des Schrotes oder bei dem begründeten Verdacht einer solchen sind sie sofort zu widerrufen.

Zum 1. eines jeden Monats haben Sie mir eine Uebersicht über die von Ihnen erteilten Genehmigungen einzureichen.

Es wird Ihnen weiter zur Pflicht gemacht, die Betriebe von Getreide- und Schrotmühlen fortlaufend von den Polizei-Organen besichtigen zu lassen. Die Aufsicht ist auch auf solche Holzschneidemühlen, Ziegeleibetriebe und dergl. zu erstrecken, die an die Triebwerke Schrotmühlen angeschlossen haben.

Gleichzeitig sehe ich mich veranlaßt, auf die Notwendigkeit einer scharfen Ueberwachung des Verbots des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl besonders hinzuweisen. Die häufigen und mannigfaltigen Versuche, das Verbot zu umgehen, zeigen, daß in den beteiligten Bevölkerungskreisen seine ernste vaterländische Bedeutung vielfach nicht genügend erkannt wird.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

betreffend Einigungsämter.

Vom 15. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde eine kommunale oder gemeinnützige Anstalt (Einigungsamt) mit der Aufgabe betraut worden, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln, so kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 Geltung haben sollen.

§ 2.

Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamts vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen, von dem Einigungsamt bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

§ 3.

Die Gemeindebehörde ist befugt, von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

§ 4.

Handelt es sich in einem Verfahren, in dem die §§ 1, 2 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 359) oder die §§ 1 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 377) Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarijch sichergestelltes Darlehen oder die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, so hat das Gericht, sofern die Landeszentralbehörde von der ihr nach § 1 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

Der Gerichtsschreiber hat die Klage, die Ladung oder den Antrag in Abschrift dem Einigungsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Einigungsamt ist verpflichtet, sein Gutachten mit tunlichster Beschleunigung dem Gerichte mitzuteilen.

§ 5.

Wer die gemäß § 2 von ihm erforderte Auskunft wesentlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Die aus Anlaß dieser Verordnung vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt einschließlich aller hierfür erforderlichen Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

J.-Nr. 1. 9969.

Diez, den 21. Dezember 1914.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.
J. A.: Markloff.

M. 7367.

Diez, den 2. Januar 1914.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Bestimmt binnen 3 Tagen ist mir zu berichten, welche von den Militärpflichtigen des Jahrgangs 1915 an der militärischen Vorbereitung der Jugend teilnehmen.

Ich erwarte bestimmte Einhaltung des Termins.

Der Landrat.
J. A.: Markloff.

Berlin, den 16. Dezember 1914.

Bekanntmachung.

Von der Beschlagnahmebefugung sind alle Häute von Schen, Kühen, Bullen und Kindern betroffen, sofern das Gröngewicht der vollständigen Haut mindestens 10 kg beträgt. Die Sammlung von Häuten — auch von Abdeckerhäuten — durch Händler ist nach der Verfügung erlaubt, nicht aber die unmittelbare Abgabe der Häute an Gerbereien. Die Zulassung muß unbedingt durch Vermittlung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft Berlin, Behrenstraße 46 nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels erfolgen.

Dem Händler, der die Häute gesammelt hat, ist es unbenommen, bei der vorgeschriebenen Anmeldung seines Vorrats Vorschläge wegen Zulassung zu machen; seine Vorschläge werden berücksichtigt, soweit die vorgeschlagene Zulassung nicht größer ist, als die Häutemenge, welche der betreffenden Gerberei nach dem Verteilungsschlüssel zusteht.

Durch dieses Verfahren werden die früheren Geschäftsverbindungen nur in Ausnahmefällen gestört; auch wird hierdurch die Gefahr einer Weiterverbreitung von Seuchen nicht im geringsten erhöht.

Kriegsministerium.

Kriegs-Mohstoff-Abteilung.

gez.: Dahlmann, Rathenau.

* * *

I. 9980.

Diez, den 30. Dezember 1914.

An die Herren Bürgermeister.

Am Anschluß an meine Verfügung vom 27. November d. Js., I. 9342, Kreisblatt Nr. 278, werden Sie ersucht, vorstehende Verfügung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Der Landrat.

Duderstadt.

V. 5738.

Berlin, den 9. Dezember 1914.

Bekanntmachung.

Elw. pp. teile ich zur Kenntnisnahme und, soweit erforderlich, zur weiteren Veranlassung ergebenst mit, daß den Kriegsgefangenen die Benutzung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen in keinem Falle zugestanden werden kann.

Dagegen ist die Möglichkeit des Postanweisungsverkehrs der Kriegsgefangenen nunmehr dahin erweitert worden, daß von jetzt ab auch in der Richtung aus Großbritannien Postanweisungen an britische Kriegsgefangene in Deutschland oder von deutschen Kriegsgefangenen in England nach Deutschland durch Vermittlung der niederländischen Postverwaltung zugelassen sind.

In den Niederlanden werden die Postanweisungen in niederländisch-deutsche Postanweisungen umgeschrieben und portofrei weitergeschickt.

Ich ersuche, die Interessentenkreise auch hier von durch die Tageszeitungen unterrichten zu lassen, soweit das ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Der vorstehende Satz meines Runderlasses vom 5. v. Mts. — V. 4680 — ist durch die vorerwähnte neue Bestimmung gegenstandslos geworden.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. von Jarosky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

J.-Nr. II b 14096.

Berlin W. 9, den 10. Dezember 1914.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des Bundesrats über das Ausmahlen des Brotgetreides vom 28. Oktober 1914 ist zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 72 vom Hundert durchzumahlen. Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu 75 vom Hundert durchzumahlen, jedoch ist für Preußen die Her-

stellung eines Weizen-Auszugsmehls bis zu 30 Prozent gestattet. Die Herstellung von Roggen-Auszugsmehlen ist verboten. Diese Bestimmungen gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Kunden-, Lohn- oder Tauschmühlen genau zu beobachten. Dem Verlangen der Kundschaft nach Herstellung anderer Mehle darf nicht entsprochen werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Ich ersuche, die Beteiligten hierauf hinweisen und diesen Erlaß auch in den Kreisblättern und geeigneten Zeitungen veröffentlichten zu lassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Dr. Göppert.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Bekanntmachung,

betreffend

Zulassung von Ätzhilfsschweißapparaten.

Am Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzhilfsschweißapparate der Firma Hager und Weidmann, G. m. b. H. in Bergisch-Gladbach bei Köln, die bisher unter Typennummer „/ 1“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Ätzhilfsschweißverordnung unter der bisherigen Typenbezeichnung „/ 1“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikatbilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Köln tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 29. September 1910 (S.-M.-Bl. S. 512) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 30. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyeren.

Am Anschluß an den Erlaß vom 30. März d. Js. (S.-M.-Bl. S. 168) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Ätzhilfsschweißvereins auf ihre Wasserborlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 61. Weberwerke, G. m. b. H. in Weidenau (Sieg), mit Datum vom 17. Juni 1914. Bezeichnung — „Wasserborlage mit sichtbarem Wasserstand“.

Nr. 62. Holäbi-Werke in Höchst a. M., mit Datum vom 24. Oktober 1914. Bezeichnung — „H L B“.

Ferner ist der Firma Wwe. Joh. Schuhmacher in Köln a. Rh. gestattet worden, ihre abgeänderte Wasserborlage „Securitas“ mit dem gleichen Schilde und der gleichen Nummer wie die unter Nr. 9 geprüfte Sicherheitswasserborlage „Securitas“ — mitgeteilt durch Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S.-M.-Bl. für 1911 S. 4) — zu versehen.

Zeichnungen der Wasserborlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin W. 9, den 5. Dezember 1914.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyeren.

J.-Nr. 9897 I.

Diez, den 21. Dezember 1914.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und genauen Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.

J. A.: Markloff.

Bekanntmachung.

Zwecks Ausführung der nach § 2 des Statuts der hiesigen Handwerkskammer vom 14. August 1899 erforderlichen Neubahlen für die am 31. März 1915 auscheidenden Kammermitglieder und Ersatzmänner werden die im hiesigen Kreise zurzeit bestehenden Handwerker-Zünfte und die nach § 103 a Abs. 3 Z. 2 der Reichsgewerbeordnung wahlberechtigten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen hiermit aufgefordert, nachfolgende Uebersicht aufzustellen und bis zum 10. Januar 1915 mir vorzulegen.

No. Spalte	Der Zünfte u. Gewerbevereine usw.				Gesamtzahl der Mitglieder (zu B)	Be- merkungen
	Name	Sitz	Mit- glieder- zahl	Wahl- stimmen		
1	2	3	4	5	6	7
A.						
B.						

Bemerkungen. In Spalte 1 und 2 der vorstehenden Nachweisung sind zunächst unter A die Zünfte, sodann unter B die Vereine usw. aufzuführen. Maßgebend ist lediglich der Sitz (Sp. 3) ohne Rücksicht darauf, ob der Bezirk der Zünfte usw. über den Bezirk der betreffenden unteren Verwaltungsbehörde oder der Handwerkskammer hinausgeht. In Spalte 4 ist die Zahl der Mitglieder anzugeben, bei den Gewerbevereinen usw. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbständige Handwerker sind und keiner Zunft angehören. In Spalte 5: bei der Wahl hat jeder Wahlkörper (Zünfte oder Vereine)

mit 20 und weniger Mitglieder = 1 Stimme,
mit 21 bis 50 Mitgliedern = 2 Stimmen,
für je 50 weitere Mitglieder = 1 weitere Stimme.

Mehr als 10 Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu. In Spalte 6: Hier ist bei den Gewerbevereinen usw. die Gesamtzahl der Mitglieder anzugeben.

Die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen Handwerker-Zünfte, Gewerbevereine usw. ihren Sitz haben, haben die Vorstände auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen und sie anzuhalten, die Uebersicht mir pünktlich bis zum 10. Januar 1915 einzureichen.

Der Landrat.

J. A.: Markloff.

Nichtamtlicher Teil.**Es steht gut um Deutschland.**

Ueber die immer besser werdenden Aussichten der Deutschen im Weltkriege stellt das Stockholmer Aftenbladet nach der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung folgende interessante Betrachtungen an: Nach einer bald fünfmonatigen Kriegsdauer ist zunächst eines vollkommen klar: Das Hervorwölgen der russischen Heeresmassen nach Deutschland hinein, dem man in England und Frankreich so hoffnungsvoll entgegen sah, hat ein jähes Ende bekommen. Eine Wiederaufnahme der russischen Offensive ist ein Ding der Unmöglichkeit, vor allem scheint der innere Zusammenhalt und die Disziplin im russischen Heere so bedenklich erschüttert zu sein, daß schon dieser Umstand der Wiederaufnahme einer Angriffsbewegung gegen die festorganisierten Heere Hindenburgs hindernd im Wege steht. Rußlands Aussichten sind schlecht. Hierzu kommt, daß die russische hundertjährige Balkanpolitik eine empfindliche Niederlage erlitten hat. Die in Frankreich und Belgien vorhandenen deutschen Heere haben bisher alle

Angriffe der verbündeten Franzosen und Engländer erfolgreich abgewiesen. Die sogenannten Millionenheere des Lord Kitchener werden anderes zu tun bekommen, als auf Frankreichs Grund und Boden zu streiten. Wenn eine deutsche Landung von der Nordküste Frankreichs aus droht, wird es mit der britischen Auffassung der Dinge nicht übereinstimmen, das englische Inselreich von Truppen zu entblößen. Die numerische Ueberlegenheit der englischen Flotte kann das siegreiche Vorrücken der deutschen und österreichisch-ungarischen Heere nie verhindern. Die Entscheidung liegt in einem Festlandkrieg, nicht auf dem Meere. Die Hauptaufgabe der englischen Flotte wird die sein, die britischen Inseln möglichst gegen eine deutsche Invasion zu verteidigen. Die endliche Entscheidung zu Gunsten Deutschlands wird nicht allzulange auf sich warten lassen.

Allerlei vom Kriege.

* Die Fahne gerettet! Der Kampf der Pommern um die Fahne der Greifswalder 42er wird für alle Zeiten ein markiges Heldengedicht bleiben. An der Spitze der Bataillonskommandeur Major von Knobelsdorff, zogen die Kompagnien bei den heißen Kämpfen um Lodz in Gruppenkolonnen bei Morgengrauen durch ein Dorf. Kaum war die letzte Kompagnie hindurch, als plötzlich das letzte Haus im Dorf in hellen Flammen stand und gleichzeitig ein Schuß fiel. Verrat! Die braven Pommern bekamen plötzlich ein geradezu wahnsinniges Maschinengewehrfeuer. Alles warf sich da hin, wo es gerade stand; die zwölfte Kompagnie, 110 Mann stark, lief im furchtbarsten Kugelnregen bis zum nächsten Gehöft vor, wobei sie jedoch nur 25 Mann Verluste hatte, weil die russischen Maschinengewehre nicht richtig eingestellt waren. Einen ganzen Tag harreten die im Gehöft eingeschlossenen Pommern aus, dazu Feuer von allen Seiten. Bald war der Fahnenträger verwundet; da ergriff der Bataillonskommandeur Major v. Knobelsdorff die Fahne. Auch ihn traf die tödliche Kugel. Er sagte noch zu seinem Adjutanten, dem Leutnant Eichstädt: Eichstädt, sorgen Sie für die Fahne! — da bekam auch er einen Kopfschuß. Aber die Fahne wurde doch gerettet! Zwei Wadere, der Lehrer Rothbarth und Gefreiter Strecker vom Bataillonsstab hielten bei ihr den ganzen folgenden Tag im Wassergraben aus und haben sie am Abend dann heimgebracht.

* Weihnachten in Feindesland. Wohl die erste Weihnachtsfeier in Feindesland hat Fürst Leopold zur Spitze in Journes bei Lille mit seinen dort in der nordwestlichen Front stehenden Landeskindern begangen. Nach einer erhebenden Andacht in dem stillen Kirchlein zu Journes übergab Fürst Leopold mit bewegten Worten dem Bataillon, dessen Chef er ist, Liebesgaben, den Körper zu stärken und zu erwärmen, geschmückte Weihnachtsbäume aus der fernen Heimat und zeichnete viele Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften durch Verleihung des neugestifteten Kriegsverdienstkreuzes und der Militärmedaille aus. So sind Landesfürst und Landesfinder im deutschen Vaterland im Frieden wie im Kriege verbunden.

* Die Zahl der in Deutschland weilenden Russen (ohne die Kriegsgefangenen) beträgt noch etwa 230 000. Den größten Teil hiervon stellen die nach Kriegsausbruch zurückgehaltenen russischen Landarbeiter, deren Zahl auf 175 000 bis 200 000 geschätzt wird. Von den übrigen noch in Deutschland wohnenden Russen leben rund 10 000 in Berlin. Nur ein geringer Prozentsatz von ihnen ist als militärpflichtig zurückgehalten worden. Die überwiegende Mehrzahl ist freiwillig zurückgeblieben, teils weil diese Russen jahrelang in Berlin lebten und sich auch jetzt im Kriege hier noch wohler fühlen als in Rußland, teils weil ihre Heimat in dem jetzt von Kämpfen erfüllten Russisch-Polen liegt.